

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler,
Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/13041 –**

Pannen bei der Erhebung und Auswertung von DNA-Daten

Vorbemerkung der Fragesteller

Jahrelang fahndete die Polizei in Deutschland und anderen Ländern wie Österreich nach einer „unbekannten weiblichen Person“, die mit mehreren Morden, Diebstählen und Raubüberfällen, unter anderem mit dem Mord an einer Polizistin in Heilbronn vor zwei Jahren in Verbindung gebracht wurde. An allen Tatorten fand sich DNA-Material des „Phantoms“. Fünf Sonderkommissionen, sechs Staatsanwaltschaften in drei Bundesländern und Polizisten in Österreich und Frankreich ermittelten gegen die unbekannte Täterin.

Im März dieses Jahres stellte sich heraus, dass die DNA-Spuren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von verunreinigten Wattestäbchen stammten, mit denen Tatortspuren aufgenommen werden.

In der DNA-Datenbank beim Bundeskriminalamt (BKA) sind die Erbinformationen von ca. 625 000 Personen gespeichert. Hinzu kommen ca. 150 000 nicht bestimmten Personen zugeordnete DNA-Spuren. Unter letzteren befand sich auch die des „Phantoms“. Presseberichten zufolge (u. a. SPIEGEL ONLINE vom 27. März 2009, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,615843,00.html>) ist es nicht auszuschließen, dass sich in der Datenbank weitere „Phantome“ befinden. Mit Mitteilung vom 6. April 2009 teilte das BKA mit, dass „eine mit Kriminaltechnikern besetzte gemeinsame Bund-Länder-Projektgruppe den Auftrag erhalten“ hat, „alle Möglichkeiten von Kontaminationen zu prüfen und national gültige Standards zur Vermeidung möglicher Kontaminationen auszuarbeiten“. Zudem sollten Verfahren entwickelt werden, um falsche Spuren zu erkennen. Durch spezielle Verfahren solle die Kontamination des von der Polizei eingesetzten Spurensicherungsmaterials ausgeschlossen werden. Zudem kündigte das BKA an, das Thema auf europäischer Ebene ansprechen zu wollen. Unter anderem solle über ein Gütesiegel für forensische Produkte beraten werden.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter forderte ebenfalls ein Gütesiegel sowie darüber hinaus die Verpflichtung der Hersteller, die DNA-Daten der mit der Verarbeitung betrauten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf jeder Packung anzugeben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In den Vorbemerkungen zu der Kleinen Anfrage heißt es, in der DNA-Datenbank beim Bundeskriminalamt seien „Erbinformationen“ gespeichert. Diese Feststellung ist unzutreffend. In der DNA-Analysedatei werden ausschließlich durch molekulargenetische Untersuchungen des nicht kodierenden Bereichs der DNA gewonnene DNA-Identifizierungsmuster gespeichert. Bei dem sog. nicht kodierenden Teil der DNA handelt es sich um die Chromosomenbereiche, die keine genetische Information, d. h. keine Hinweise auf spezifische Erbmerkmale enthalten.

1. Zu welchen Ergebnissen ist die Bund-Länder-Projektgruppe zum Umgang mit verunreinigten Wattestäbchen und anderen Spurensicherungsmaterialien gekommen, und wie bewertet die Bundesregierung diese?

Die Arbeit der Bund-Länder Projektgruppe ist noch nicht abgeschlossen. Vorläufige Ergebnisse zeigen, dass es keine garantiert DNA-freien Produkte gibt. Derzeit werden Maßnahmen zur Risikominimierung und zum Erkennen von Kontaminationen diskutiert.

2. Welche Ergebnisse auf europäischer Ebene konnten erzielt werden, und wie bewertet die Bundesregierung diese?

In der DNA-Arbeitsgruppe von ENFSI (European Network of Forensic Science Institutes) wurden unter deutschem Vorsitz Empfehlungen zum Produktionsprozess von Verbrauchsmaterialien für den Bereich der Spurensicherung und -analyse formuliert. Darüber hinaus beziehen sich die Empfehlungen auf die Einrichtung so genannter Eliminationsdatenbanken, d. h. Datenbanken mit DNA-Mustern von Beschäftigten bei der Polizei, wie Spurensicherung und Labor, Beschäftigten von Firmen, die Verbrauchsmaterial herstellen, sowie anderen Personen, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie als potentielle Verursacher von Kontaminationen infrage kommen. Diese Empfehlungen sollen zeitnah mit den vergleichbaren kriminalwissenschaftlichen Arbeitsgruppen in Nordamerika und Australien/Neuseeland abgestimmt werden. Es ist geplant, diese Empfehlungen als gemeinsame, national und international abgestimmte, Empfehlungen zu veröffentlichen. Diese Notwendigkeit ergibt sich, weil eine große Anzahl der Verbrauchsmaterialien international verwendet werden. Die Bewertung der Empfehlungen durch die Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

3. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Ermittlungspanne im Zusammenhang mit dem „Phantom“ im Hinblick auf die Bewertung von DNA-Spuren an Tatorten?

Der Wert der DNA-Analyse als Sachbeweis und als Hinweis für weitere Ermittlungen ist nicht beeinträchtigt. Die Verfeinerung von Analysemethoden bringt es mit sich, dass in Einzelfällen vorsichtiger Bewertungen vorgenommen werden müssen.

4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung im Hinblick auf die DNA-Datenbank beim BKA?

Für die DNA-Analysedatei als Hilfsmittel für die Ermittlungsdienststellen ergeben sich hieraus keine Konsequenzen.

5. Welche Maßnahmen mit welchen Ergebnissen hat das BKA unternommen, um die bislang nicht zuzuordnenden Spuren in der DNA-Datenbank daraufhin zu überprüfen, ob sie ggf. ebenfalls von verunreinigten Spurensicherungsmaterialien stammen?

Die DNA-Analysedatei wird aktuell auf das Vorhandensein von Spur-Spur-Serien überprüft. Die bisher gefundenen Serien werden in Bezug auf Auffälligkeiten betrachtet. Eine Überprüfung, ob diese Spur-Spur-Treffer aus Ermittlungssicht plausibel sind, muss dann jeweils durch die dafür verantwortlichen Dienststellen durchgeführt werden.

6. Welche Folgen hat dies für die Nutzung der DNA-Datenbank?

Unmittelbare Folgen für die Nutzung der DNA-Analysedatei ergeben sich nicht. Allgemein gilt, dass ein Treffer in der DNA-Analysedatei stets nur einen Ermittlungshinweis liefert, an den sich zwingend weitere Ermittlungen anschließen müssen.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und falls ja, wie viele Fälle von Verurteilungen wieder aufgerollt werden müssen, weil der Verdacht besteht, dass diese auf DNA-Trugspuren basieren?

Nein.

Zum besseren Verständnis ist jedoch auf Folgendes hinzuweisen:

Ein Verdachtsmoment gegen eine bestimmte Person kann durch die DNA-Spur eines noch unbekanntem Spurenverursachers erst dann entstehen, wenn diese dem DNA-Identifizierungsmuster dieser Person zugeordnet werden kann. Ist die Zuordnung nicht das Ergebnis eines Abgleichs der Spur mit den nach § 81g Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 der Strafprozessordnung (StPO) in der DNA-Analyse-Datei gespeicherten DNA-Identifizierungsmustern bekannter Personen, muss gegen die Person, der das DNA-Identifizierungsmuster der Spur zugeordnet werden kann, bereits aus anderen Gründen ein Anfangsverdacht für die Begehung der Tat bestanden haben. Denn ihr musste gemäß § 81a StPO DNA-Material entnommen werden, um dieses gemäß § 81e Absatz 1 StPO nach dessen molekulargenetischer Untersuchung mit dem DNA-Identifizierungsmuster der Spur vergleichen zu können. Dies setzt aber voraus, dass diese Person zur Zeit der Maßnahme bereits Beschuldigter der Tat war. In diesen Fällen kommt der DNA-Analyse daher allenfalls eine den bestehenden Tatverdacht verstärkende Wirkung zu. Hinzu kommt, dass eine Übereinstimmung von DNA-Identifizierungsmustern allein keinen ausreichenden Beweis für eine Verurteilung erbringt (siehe auch die Antwort zu Frage 6). Die DNA-Analytik als Sachbeweis ist somit nicht infrage gestellt.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und falls ja, wie viele Fälle von laufenden oder abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen der Möglichkeit von DNA-Trugspuren neu bewertet werden müssen?

Nein. Die Bewertung von Ermittlungsergebnissen obliegt den Strafverfolgungsbehörden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 7 verwiesen.

9. Wie will das BKA sicherstellen, dass künftig garantiert DNA-freie Spurensicherungsmaterialien genutzt werden?

Eine absolute DNA-Freiheit wird auch in Zukunft nicht zu erreichen sein. Es ist das Ziel, die Risiken von Kontaminationen durch Standards für geeignete Produktionsbedingungen und/oder Dekontaminationsverfahren soweit wie möglich zu reduzieren.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung, von den Herstellern ein Gütesiegel für die DNA-Freiheit der Spurensicherungsmaterialien zu verlangen, und welche Kriterien sollten hierfür durch wen festgelegt und kontrolliert werden?

Analog zu bestehenden Regelungen, die eine Keimfreiheit für Medizinprodukte vorschreiben, ist eine entsprechende verpflichtende Regelung für Materialien für die Kriminaltechnik notwendig. Die Kriterien werden von der Bund-Länder Projektgruppe erarbeitet.

11. Wie viele Firmen in Deutschland wären in der Lage, ein solches Gütesiegel zu erlangen?

Hierzu kann derzeit keine Aussage getroffen werden. Aufgrund des in Deutschland bestehenden hohen technischen Standards ist zu erwarten, dass die Mehrzahl der relevanten Hersteller entsprechende Produkte produzieren können.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, den DNA-Code der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Herstellerfirmen auf den Packungen anzugeben, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung?

Sowohl auf nationaler als auf internationaler Ebene werden derzeit Überlegungen angestellt, wie die DNA-Identifizierungsmuster der an dem Herstellungsprozess von Verbrauchsmaterial beteiligten Personen oder sonstigen Personen, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie als potentielle Verursacher von Kontaminationen infrage kommen, für die Polizei zum Zwecke des Ausschlusses von DNA-Kontaminationen verfügbar gemacht werden können. Diskutiert wird etwa die Einrichtung einer sog. Eliminationsdatenbank (siehe auch die Antwort zu Frage 2). Die Überlegungen hierzu befinden sich insgesamt noch in einem sehr frühen Stadium. Die Preisgabe von DNA-Identifizierungsmustern auf Verpackungen dürfte jedoch unverhältnismäßig und daher von vornherein nicht in Betracht zu ziehen sein.